

Fragen:

1. Was ist Inhalt der dem Vertragsarzt obliegenden Präsenzpflicht?
2. In welchem Umfang müssen Sprechstunden angeboten werden?
3. Darf außerhalb der Sprechstundenzeiten ein Anrufbeantworter geschaltet werden?
4. Für welche Zeiten muss der Vertragsarzt seine Erreichbarkeit sicherstellen?
5. Gilt die Präsenzpflicht auch für Fachärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten?
6. Gilt die Präsenzpflicht auch für Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten mit einem hälftigen Versorgungsauftrag?
7. Wie beurteilt sich die Präsenzpflicht eines MVZ?
8. Kann die Präsenzpflicht auch durch Krankenhäuser wahrgenommen werden?

Antworten:

zu Frage 1:

Vertragsärzte und angestellte Ärzte müssen am Vertragsarztsitz entsprechend ihrem Versorgungsauftrag Sprechstunden anbieten und für die ärztliche Versorgung der Versicherten zur Verfügung stehen. Damit muss der Arzt bzw. dessen Vertreter in dringenden Fällen auch außerhalb der Sprechstunde erreichbar sein.

zu Frage 2:

Bei einem vollen Versorgungsauftrag hat der Vertragsarzt persönlich mindestens 25 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden an seinem Vertragsarztsitz zur Verfügung zu stehen (§ 17 Abs. 1a S.1 BMV-Ä).

zu Frage 3:

Ja, jedoch genügt der bloße Hinweis auf die nächste Sprechstunde nicht. Darüber hinaus darf nicht pauschal auf den Rettungsdienst bzw. den organisierten vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst verwiesen werden. Die Ansage muss eine Telefon-Nummer enthalten, unter welcher der Arzt oder eine Vertretung erreichbar ist. Wenn eine Vertretung angegeben wird, muss diese darüber informiert sein.

Präsenzpflcht

zu Frage 4:

Eine Erreichbarkeit muss zu den Zeiten, in denen kein organisierter ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, gewährleistet sein.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Präsenzpflcht	7-18 Uhr	7-18 Uhr	7-13 Uhr	7-18 Uhr	7-13 Uhr	—	—
organ. ärztlicher Bereitschaftsdienst	18-7 Uhr	18-7 Uhr	13-7 Uhr	18-7 Uhr	13-7 Uhr	7-7 Uhr	7-7 Uhr

zu Frage 5:

Ja, die Präsenzpflcht gilt auch für Fachärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten in den Zeiten, in denen kein ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.

zu Frage 6:

Ja, die Präsenzpflcht gilt unabhängig vom Umfang des Versorgungsauftrages.

zu Frage 7:

Das MVZ hat die Präsenzpflcht durch die bei ihm angestellten Ärzte/Psychologischen Psychotherapeuten unabhängig von der Zahl der beschäftigten Ärzte und unabhängig vom Umfang des Versorgungsauftrages sicherzustellen.

zu Frage 8:

Nein, die Präsenzpflcht ist durch die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärzte/Psychotherapeuten wahrzunehmen. Es besteht dahingehend keine Vertretungsmöglichkeit durch Krankenhäuser.